

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der GS-Recycling GmbH & Co. KG zur Behandlung von Abwasser aus der Abfallbehandlung und anschließender Einleitung in den Rhein

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.50.15

Düsseldorf, 22.09.2022

Die GS- Recycling GmbH beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage.

Bei der bestehenden Abwasserbiologie handelt es sich um eine 4-stufige, aerobe Schwebekörper-Biologie nach dem ursprünglich in Schweden entwickelten ANOX Kaldnes MBBR-Verfahren (resp. „Moving bed biofilm reactor“) zur biologischen Behandlung der Abwässer aus industrieller und gewerblicher Herkunft sowie einer nachgeschalteten, konventionellen Klärstufe im Belebtschlammverfahren. Die zugelassene Einleitmenge in den Rhein beträgt 172 m³/Tag bzw. 62.780 m³ pro Jahr.

Mit der Änderung wird eine Erhöhung der Einleitmenge in den Rhein auf 1.320 m³/d bzw. 482.000 m³/a beantragt. Weiterhin wird der Bau und Betrieb eines Biologievorlagebehälters mit einem Volumen von 1.000 m³, sowie der optionale Bau und Betrieb eines zusätzlichen Nachklärbeckens mit nachgeschaltetem Sandfilter bei Einlaufmengen oberhalb von 780 m³/d beantragt. Außerdem sind die Aufstellung und der Betrieb eines Sauggebläses mit einer Leistung von 10.000 Bm³/h und von 2 Biofiltern zur Absaugung und Behandlung der Raumabluft aus den Anlagen zur Aufbereitung flüssiger Abfälle geplant. Die Anlagen sollen auf der bestehenden Betriebsfläche errichtet werden.

Laut Antragsunterlagen (Abwasserbilanz zum Vorhaben, Stand 22.10.2019) beträgt der BSB5 voraussichtlich 3382,6 kg/Tag.

Für das geplante Änderungsvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 9, 7 Abs.1 i.V.m. Nr.13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach meiner Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Der allgemeinen Vorprüfung liegen die Antragsunterlagen der GS-Recycling GmbH&Co.KG mit Stand aus Mai 2022, eingereicht am 30.05.2022 zu Grunde, sowie

die Umweltverträglichkeitsstudie aus Oktober 2020 der ILS Essen GmbH für das Gesamtverfahren. Neben der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage wird Recycling Material eingebaut, ein Schiffs-Steiger errichtet und die Immissionsschutzrechtliche Anlage erweitert. Die Prüfung wurde anhand dieser Unterlagen, der Stellungnahmen der betroffenen Fachdezernate sowie eigener Informationen vorgenommen.

Überprüfung der Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Auf dem bestehenden Betriebsgelände werden neue Behälter und Becken der Abwasserbehandlungsanlage errichtet und aufgestellt. Während der Bauzeit kann es zu kurzzeitigen Belästigungen durch Lärm, Staub, Erschütterungen und den allgemeinen Baustellenbetrieb kommen. Eine langfristige erhebliche nachteilige Umweltauswirkung ist durch den Bau nicht zu erwarten.

Die Einleitmenge in den Rhein wird erhöht, die stoffliche und hydraulische Gewässerverträglichkeit wurde im Antrag geprüft. Der Stand der Technik wird eingehalten. Stoffliche Auswirkungen auf das Oberflächengewässer sind gering und werden im laufenden Betrieb überwacht.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Neben der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage wird Recycling Material eingebaut, ein Schiffs-Steiger errichtet und die Immissionsschutzrechtliche Anlage erweitert. Die Änderungen haben keinen wesentlichen Einfluss auf die Abwasserbehandlungsanlage. Die Zusammensetzung des Abwassers ändert sich, diese entspricht jedoch durch die Erweiterung der Behandlung weiterhin dem Stand der Technik. Stoffliche Auswirkungen auf das Oberflächengewässer sind gering und werden im laufenden Betrieb überwacht.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Standort der Anlage befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet; Bauflächenoptimierung erfolgt durch erhöhte Bauhöhe (10 m Beckentiefe). Das Gelände existiert bereits, es findet keine neue Nutzung von Fläche und Boden statt. Abwasser wird in den Rhein eingeleitet. Die Einleitmenge in den Rhein wird erhöht, die stoffliche und hydraulische Gewässerverträglichkeit wurde im Antrag geprüft. Der Stand der Technik wird eingehalten.

Stoffliche Auswirkungen auf das Oberflächengewässer sind gering und werden im laufenden Betrieb überwacht. Damit ist formal sichergestellt, dass keine negativen

Auswirkungen auf die „Fischfauna“ zu erwarten sind. Da für die als Schutzziele für das FFH-Gebiet DE 4405-301 ausgewiesenen Fischarten des Anhangs II der EU-FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen (d.h. strengere Grenzwerte) für die chemischen Wasserqualitätsparameter als für die übrige Fischfauna bekannt sind und auch nicht aus der Fachliteratur abgeleitet werden können, können somit auch negative Auswirkungen auf Fischarten mit FFH-Schutzstatus ausgeschlossen werden.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es wird Klärschlamm in geringen Mengen erzeugt, der Klärschlamm wird extern entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die dem Antrag beiliegenden Immissionsprognosen für Lärm und Geruch belegen, dass die Richtwerte für beide Immissionsfaktoren eingehalten werden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien sowie

1.6.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Die verwendeten Stoffe und Technologien entsprechen dem Stand der Technik sowie den gesetzlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlung und Einleitung. Dadurch sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch die Verunreinigung durch Wasser weitgehend ausgeschlossen und werden durch Überwachung kontrolliert.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Standort der Anlage befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Der Standort (ehemals „Ölhafen“) ist vormaliger Raffineriestandort, es kommt zu keiner Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen durch den Bau der Abwasserbehandlungsanlage.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen.

Die Einleitmenge in den Rhein wird erhöht, die stoffliche und hydraulische Gewässerverträglichkeit wurde im Antrag geprüft. Der Stand der Technik wird eingehalten.

Stoffliche Auswirkungen auf das Oberflächengewässer sind gering und werden im laufenden Betrieb überwacht. Damit ist formal sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf die „Fischfauna“ zu erwarten sind.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Durch die Umweltverträglichkeitsstudie / landschaftspflegerischer Begleitplan der Firma ILS Essen GmbH vom Oktober 2020 wurden die Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf die Schutzgüter geprüft.

Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage alleine haben keine Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete.

Die stoffliche und hydraulische Gewässerverträglichkeit wurde im Antrag geprüft. Der Stand der Technik wird eingehalten.

Stoffliche Auswirkungen auf das Oberflächengewässer sind gering und werden im laufenden Betrieb überwacht. Damit ist formal sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen auf die „Fischfauna“ zu erwarten sind.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes,

Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Standort liegt nicht in einem der genannten Schutzgebiete. Es werden keine Auswirkungen erwartet.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Gewässerverträglichkeit wurde im Antrag geprüft. Der Stand der Technik wird eingehalten.

Stoffliche Auswirkungen auf das Oberflächengewässer sind gering und werden im laufenden Betrieb überwacht.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Nicht relevant.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Nicht relevant.

Meine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der unter Nummer 2 genannten Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Düsseldorf, 22.09.2022

Bezirksregierung Düsseldorf

54.07.50.15

Im Auftrag

gez.

Mara Werner